

Port Folio 2019



Vita

- Veranstaltungsstätte, erbaut 1934 bis 1937
- am 26.Juni 1938 eingeweiht
- Kulturdenkmal Freistaat Sachsen seit 1992 (Nr.: 09201520)
- 1993 unbenannt in Waldbühne Schwarzenberg
- 1993 Fertigstellung Neubau Garderobengebäude im Naturtheater
- umfangreiche Baumaßnahmen 1996 bis 2000 (Elektroanlagen, Wasser- und Abwasseranbindung, Zuschauertoiletten, Wegenetz...)

Vita

- stetige Maßnahmen zur Verbesserung der Veranstaltungssicherheit (Treppengeländer, mobile Treppenbeleuchtung...)
- „Modernisierung und Anpassung von sicherheitstechnischen elektrischen Anlagen sowie der baulichen Infrastruktur der Waldbühne Schwarzenberg“ 2016/2017,
(Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur im Rahmen des Programms „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Infra))

Modernisierung und Anpassung von sicherheitstechnischen elektrischen Anlagen sowie der baulichen Infrastruktur der Waldbühne Schwarzenberg (2016/2017)



Diese Steuermittel werden auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt. Dieses Vorhaben wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Deutschen Bundestages beschlossenen Haushaltes.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

- seit 1990: 80 Veranstaltungen mit insgesamt 616.300 Besuchern

Vita

Im romantischen Rockelmannpark gelegen befindet sich die Waldbühne Schwarzenberg. Sie ist mit mehr als 10.000 Plätzen die größte Freilichtbühne Sachsens und die zweitgrößte Freiluftbühne Deutschlands.

Status Quo Veranstaltungsstätte

- Veranstaltungsstätte nach SächsVStättVO
- Betreiber: Stadt Schwarzenberg

Kontaktadresse:

Stadtverwaltung Schwarzenberg

Straße der Einheit 20

08340 Schwarzenberg

Tel.: 03774 266-130

Fax.: 03774 266-923

Email: g.rosam@schwarzenberg.de

- Zulassungsbescheid 1993 für maximal 15.200 Besucher
- Reduzierung maximale Besucherzahl seit 2015 auf 12.000 Besucher

Status Quo Veranstaltungsstätte

Die für jede Veranstaltung maximal zulässige Besucherzahl ermittelt sich in Abhängigkeit der vom Veranstalter geplanten temporären Einbauten und Logistik.

Grundvarianten:

- | | |
|--|---------------------------|
| - <u>Variante 1</u> Bühnengröße bis 200 m ² | max. Besucherzahl: 12.000 |
| - <u>Variante 2</u> Bühnengröße bis 300 m ² | max. Besucherzahl: 10.200 |
| - <u>Variante 3</u> „Waldbühne anders erleben“ | max. Besucherzahl: 3.000 |

Grunddaten Veranstaltungsstätte

Zufahrten (Veranstalter, Betreiber, BOS Behörden):

- Hauptzufahrt Straße „Am Rockelmann“
- Nebenzufahrt über Erlaer Straße – Naturtheater (nur PKW und BOS-Behörden – Rettungsweg Sanitätsdienst)
- Nebenzufahrt zum oberen Plateau über Pappelweg (nur PKW und BOS-Behörden)

Flucht- und Rettungswege:

- 6 Fluchtwege (bei Veranstaltung vom Ordnungsdienst zu besetzen)

Grunddaten Veranstaltungsstätte

Bezeichnung Ein- und Ausgänge, Fluchtwege:

- Haupteingang AM ROCKELMANN
- Haupteingang BERMSGRÜN
- Nebeneingang/Fluchtweg NATRURTHEATER
- Fluchtweg Mittelgang BERMSGRÜN
- Fluchtweg Mittelgang AM ROCKELMANN

Elektroanlagen

Mittelspannung Transformatorstation

zwei unabhängige Netzzuleitungen Mittelspannung vorhanden

- im Bedarfsfall Wechsel der Einspeisung zwischen den Netzen möglich

Elektroanlagen

Transformatorstation

zwei unabhängige Netzzuleitungen Mittelspannung vorhanden, im Bedarfsfall Wechsel der Einspeisung zwischen den Netzen möglich

Transformatoren

Trafo 1: 400 kVA

Trafo 2: 600 kVA

Gesamtleistung ausschließlich
Veranstaltungsstätte



Portfolio 2019

Elektroanlagen

Verteilungen

unabhängig voneinander nutzbar sind:

- zwei Hauptverteiler (224 und 250 A)
- acht Unterverteiler (125 bis 200 A)
- weitere Unterverteiler in Gebäuden

Alle Verteiler sind mit CEE-Technik ausgestattet, weiterhin besteht die Möglichkeit zur direkten Aufklemmung.

Neuverlegung Kabel und Neubau Verteilungen 2016/2017



Sicherheitstechnische Elektrische Anlagen

Netzersatzanlage nach DIN ISO 8528

- für Sicherheitsbeleuchtung der Veranstaltungsstätte sowie aller Flucht- und Rettungswege und Rettungszeichenleuchten
- Typ D100-4IWE FA 30010
- Leistung 100 kVA
- netzparalleler Betrieb
- technischer Stand: geltende Vorschriften 2017



Sicherheitstechnische elektrische Anlagen

Sicherheitsbeleuchtung

- LED-Technik
- Sicherheitsbeleuchtung in allen Gebäuden
- Sicherheitsbeleuchtung an vier Beleuchtungsmasten für die gesamte Veranstaltungsstätte (manuelle Schaltung durch Veranstalter, automatische Schaltung bei Netzausfall)
- Sicherheitsbeleuchtung Treppenbeleuchtung (Geländer-Unterzug)

Sicherheitstechnische elektrische Anlagen

Elektroakustische Anlage

- Typ: EN60849
- für Sicherheitsdurchsagen Zuschauerbereich sowie für alle Gebäude
- batteriebetriebene Ausführung bei Netzausfall
- Bedientableau mit Sprechstelle im Veranstaltungsbüro
- manuelle Auslösung des „allgemeinen Grundtextes“ durch Veranstalter möglich
- Einsprechen der Sicherheitsdurchsagen durch Veranstalter möglich
- technischer Stand: geltende Vorschriften 2017

Sicherheitstechnische elektrische Anlagen

Videoüberwachungsanlage

- Ziel: Überwachung der Immobilie

Benutzung

Satzung zur Benutzung für die Waldbühne Schwarzenberg vom 5.3.2018

<http://www.schwarzenberg.de/schwarzenberg/module/ortsrecht/dateien/dokumente/Waldbühne.pdf>

Beschluss Stadtrat: 29.01.2018

- Öffentliche Einrichtung – Gemeingebrauch
- Nutzung als Veranstaltungsstätte nach SächsVStättVO -
Sondernutzung

Benutzung - Sondernutzung

Satzung zur Benutzung für die Waldbühne Schwarzenberg vom 5.3.2018

Öffentlich-rechtliche Regelungen

- einzelne Zulassung (Veranstaltung/Veranstalter) –
Sondernutzungserlaubnis (§ 7)

Privatrechtliche Regelungen (§ 8)

- Reservierungsvertrag
- Mietvertrag

Benutzung - Sondernutzung

Satzung zur Benutzung für die Waldbühne Schwarzenberg vom 5.3.2018

- zulässige Veranstaltungen (§ 9 Abs.1)

Veranstaltungen zur Bereicherung des kulturellen und touristischen Angebotes, in der Regel Konzertveranstaltungen

- auszuschließende Veranstaltungen (§ 9 Abs. 2,3)

Veranstaltungen, deren Inhalt und Charakter Gesetzen zuwiderlaufen

Veranstaltungen, die einen politischen Charakter tragen

Benutzung - Sondernutzung

Satzung zur Benutzung für die Waldbühne Schwarzenberg vom 5.3.2018

- zulässige Veranstalter (§ 10)

(1) Als Veranstalter zugelassen werden im Einzelfall natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen, die gewerblich Veranstaltungen im Sinne von § 9 Abs. 1 organisieren und durchführen, die organisatorische Verantwortung für diese Veranstaltungen übernehmen sowie das unternehmerische Risiko und die Haftung tragen.

Benutzung - Sondernutzung

Satzung zur Benutzung für die Waldbühne Schwarzenberg vom 5.3.2018

- zulässige Veranstalter (§ 10)

(3) Zugelassen werden können nur Veranstalter, die zuverlässig sind und nach ihrer Eignung, ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Gewähr bieten, die Veranstaltung rechtskonform, unter Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, unter Wahrung nachbarlicher Belange und unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Veranstaltungsteilnehmer und -besucher durchzuführen.

Benutzung - Sondernutzung

Satzung zur Benutzung für die Waldbühne Schwarzenberg vom 05.03.2018

- nicht zulässige Veranstalter (§ 10)

(2) Politische Parteien, Organisationen und Vereinigungen i.S. der §§ 2, 3 ff. PartG, politische Bewegungen, kommunale Wählervereinigungen sowie deren Dachverbände und Untergliederungen sind als Veranstalter ausgeschlossen.

Benutzung - Sondernutzung

Satzung zur Benutzung für die Waldbühne Schwarzenberg vom 5.3.2018

- Veranstaltungsmanagement (§ 12)

(1) Auf der Waldbühne Schwarzenberg können in der Regel bis zu 5 Veranstaltungen pro Kalenderjahr durchgeführt werden.

(2) Ausgeschlossen von der Nutzung sind Termine, an denen Veranstaltungen auf dem Naturtheater stattfinden. Ausgeschlossen sind ferner in der Regel Termine innerhalb von acht Kalendertagen vor bzw. nach Veranstaltungen auf der Waldbühne Schwarzenberg oder im Naturtheater.

Benutzung - Sondernutzung

Satzung zur Benutzung für die Waldbühne Schwarzenberg vom 5.3.2018

- Vergabe Sondernutzungen(§ 13)

(1) Die Nutzung der Waldbühne Schwarzenberg zur Durchführung von Veranstaltungen erfolgt auf Antrag des Veranstalters. Dieser bedarf der Schriftform, die elektronische Form ist ausgeschlossen. Der Antrag muss folgende zutreffenden Angaben enthalten

(Auszug)

a) Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, ladungsfähige Anschrift des Antragstellers oder

b) Name, Firma bzw. sonstige Unternehmensbezeichnung, Rechtsform, Registergericht und Handelsregisternummer, Sitz, ladungsfähige Anschrift sowie Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, ladungsfähige Anschrift sämtlicher Vertretungsberechtigter;

Benutzung - Sondernutzung

Satzung zur Benutzung für die Waldbühne Schwarzenberg vom 5.3.2018

- Vergabe Sondernutzungen(§ 13 Abs.1)

- c) detaillierte inhaltliche Beschreibung der geplanten Veranstaltung, insbesondere Angaben zum Charakter der Veranstaltung, zum Programm, zum Programmablauf, zu den auftretenden Künstlern und Rednern

- d) Angaben zur Teilnehmer- oder Besucherzahl, Angaben zur Zielgruppe der Veranstaltung, Angaben zur Alterszusammensetzung der Teilnehmer oder Besucher

Benutzung - Sondernutzung

Satzung zur Benutzung für die Waldbühne Schwarzenberg vom 5.3.2018

- Vergabe Sondernutzungen(§ 13)

(2) Vor Durchführung der Veranstaltung muss ein verbindliches Sicherheitskonzept vorliegen, das mit den zuständigen Behörden und Rechtsträgern (bspw. Träger des Sanitäts- und Rettungsdienstes) abgestimmt ist.

(3) Bei der Zulassung eines Veranstalters und einer Veranstaltung sowie bei der Vergabe bestimmter Veranstaltungstermine können folgende Kriterien mitberücksichtigt werden:

- die Zahl der zu erwartenden Teilnehmer oder Besucher
- Gesichtspunkte der Programm- oder Veranstaltungsvielfalt
- Reihenfolge des Antrageingangs
- regionale Verwurzelung oder Ansässigkeit des Veranstalters in Schwarzenberg oder der Region

Benutzung - Sondernutzung

Satzung zur Benutzung für die Waldbühne Schwarzenberg vom 5.3.2018

- Vergabe Sondernutzungen(§ 13)

(4) Die Stadt Schwarzenberg kann die Vorlage weiterer Unterlagen und Nachweise verlangen, soweit dies erforderlich ist, um

- a) die Zulassungsfähigkeit des Antragstellers, insbesondere die Zuverlässigkeit, die Eignung, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, zu beurteilen;
- b) die Zulässigkeit der Veranstaltung zu beurteilen;
- c) das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Satzung sowie die Übereinstimmung mit sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen;
- d) eine sachgerechte Auswahl nach Maßgabe der Vergabekriterien vorzunehmen;
- e) etwaige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beurteilen.

Benutzung - Sondernutzung

Satzung zur Benutzung für die Waldbühne Schwarzenberg vom 5.3.2018

- Vergabe Sondernutzungen(§ 13)

(5) Anträge auf Durchführung von Veranstaltungen sind von den Antragstellern in der Regel bis 31. Januar des Kalenderjahres zu stellen, in dem die Veranstaltung geplant ist.

(6) Wird die Durchführung der Veranstaltung oder der Veranstalter abgelehnt, erhält der Antragsteller eine schriftliche Absage.

Wird der Veranstalter zur Durchführung der beantragten Veranstaltung zugelassen, erhält er eine schriftliche Zusage und das Angebot zum Abschluss eines Reservierungs- oder Mietvertrages. Die Zusage kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen usw.) verbunden werden.

Portfolio 2019

Mietbedingungen

Die Veranstaltungsstätte wird vom Betreiber einzeln pro Veranstaltung und in der Regel werbefrei vermietet. Die Vermietung beinhaltet die Zeiten für Auf- und Abbau sowie Veranstaltungsdurchführung.

Mietpreise:

Die Mietpreise 2019 wurden vom Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Schwarzenberg am 21.01.2019 einstimmig beschlossen.

Portfolio 2019

Mietpreise 2019

Mietpreise:

- Für Veranstaltungen mit einer Besucheranzahl von mehr als 4.000 Besuchern beträgt die Grundmiete 6.000 € (Brutto=Netto). Für jede verkaufte Eintrittskarte ab dem 4.001. Besucher wird eine Ticketbeteiligung in Höhe von 1,15 € (Brutto=Netto) pro Ticket veranschlagt.
- Für Veranstaltungen mit einer Besucheranzahl bis zu 4.000 Besuchern beträgt die Grundmiete 2.000 € (Brutto=Netto). Für jede verkaufte Eintrittskarte ab dem 2.001. Besucher wird eine Ticketbeteiligung in Höhe von 0,75 € (Brutto=Netto) pro Ticket veranschlagt.
- Als Reservierungsentgelt wird ein Betrag in Höhe von 150 € pro vorreservierten Veranstaltungstermin festgelegt.

Leistungen Betreiber

- Bereitstellung Veranstaltungsstätte inklusive Gebäude für Produktion, Technik und Garderoben
- Betrieb der sicherheitstechnischen elektrischen Anlagen
- Beistellung Brandsicherheitswache
- Bereitstellung, Ausschilderung und Betrieb Besucherparkplätze
- Reinigung der Veranstaltungsstätte
- Erstellung Sicherheitskonzept unter Mitwirkung des jeweiligen Veranstalters und Abstimmung mit beteiligten Partnern und BOS-Behörden
- weitere Leistungen im Einzelfall mit vertraglicher Regelung möglich

Beistellung durch Betreiber

Folgende Positionen werden dem Veranstalter vom Betreiber weiterberechnet:

- Busshuttleverkehr (obligatorisch ab 5.000 Besuchern)
2017: ca. 3.000 € (Netto) pro Veranstaltung
- Strom
2017: 0,243 € pro kWh (Netto)
- Wasser
2017: 1,95 € pro m³ (Netto)
- Abwasser
2017: 2,72 € pro m³ (Brutto)
- weitere Leistungen im Einzelfall mit vertraglicher Regelung möglich

vorhandene Pläne in Dateiform

- Lageplan Vermessung (DXF,DWG,PDF)
- Lageplan mit Außenbereich(PDF)
- Lageplan Flucht- und Rettungswege 2017 (PDF)
- „Bestuhlungspläne“ (3 Varianten) (PDF)
- Bestand Elektroanlagen 08-2017 (DWG,PDF)
- Strangschema Elektroverteiler 08-2017 (PDF)

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgender Kontaktadresse:

Stadtverwaltung Schwarzenberg
Straße der Einheit 20
08340 Schwarzenberg
Tel.: 03774 266-130
Fax.: 03774 266-923
Email: g.rosam@schwarzenberg.de

Wir freuen uns darauf, Sie als potenziellen Veranstalter auf der Waldbühne Schwarzenberg gewinnen zu können!